

Auswärtiges Amt. 11013 Berlin

Herrn Aras Abbasi

Nur per E-Mail: a.abl

@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Werderscher Markt 1 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070 FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Rechtsgrundlage für das pauschale Einfordern von Verpflichtungserklärungen bei Anträgen auf Besuchervisa

BEZUG Ihre Anfrage vom 30.11.2014

ANLAGE -

GZ 505-511.E-IFG 5749 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG
IFG-Anfragen@diplo.de

www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 04.12.2014

Sehr geehrter Herr Abbasi,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgende Auskunft:

Eine Rechtsgrundlage, die ein pauschales Einfordern von Verpflichtungserklärungen bei Anträgen auf Besuchervisa festlegt, existiert nicht. Maßgeblich ist, dass der Antragsteller Unterlagen beizubringen in der Lage ist, die seine finanzielle Absicherung für die Auslandsvertretung verlässlich darlegen können. Es gilt somit der von Ihnen zitierte Grundsatz aus dem Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung. Zur Klärung, ob in einem konkret zu benennenden Einzelfall zu Unrecht die Vorlage eine Verpflichtungserklärung gefordert wurde, können Sie sich gerne an das für Einzelfälle des Visumrechts zuständige Referat 509 wenden (509-R1@diplo.de).

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei (Teil A, Nr. 1.1, des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung – IFGGebV – i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 2 IFGGebV).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birgit Lietz

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.